

Berechnung der Insolvenzquote für den Spezialfall, dass die betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchgeführt wurde, und zum Zeitpunkt der Insolvenz die Unterstützungskasse eine Darlehensforderung gegen das Trägerunternehmen hatte

Mit Eintritt eines für den PSVaG leistungsbegründenden Sicherungsfalls gehen gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG die Ansprüche bzw. Anwartschaften der Begünstigten auf den PSVaG über (vgl. Merkblatt 110/M 4, Ziffer 2). Diese Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung meldet der PSVaG zur Tabelle an. Hierbei handelt es sich um die Summe der versicherungsmathematischen Barwerte per Insolvenzstichtag für die per Insolvenzstichtag bereits laufenden Renten und unverfallbaren Anwartschaften zuzüglich der Rentenrückstände aus der Zeit vor Eintritt der Insolvenz. Soweit Forderungen der Unterstützungskasse gegen das Trägerunternehmen bestehen, z. B. aufgrund eines Darlehens, gehen diese gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG auf den PSVaG über. Es handelt sich hierbei um eigenständige Forderungen, die der PSVaG im Insolvenzverfahren gesondert, d. h. neben den Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung, zur Tabelle anmeldet.

Die vom PSVaG anzumeldenden Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung (§ 9 Abs. 2 BetrAVG) mindern sich um Zuflüsse, die der PSVaG aus der Verwertung des übergegangenen Vermögens der Unterstützungskasse (§ 9 Abs. 3 BetrAVG) erhält (Ausfallforderung). Somit ist auch die Quote, die auf die vom PSVaG angemeldeten Forderungen der Unterstützungskasse gegen das Trägerunternehmen (z. B. aus Darlehen) entfällt, von den anzumeldenden Forderungen gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG abzusetzen (BAG, 06.10.1992, 3 AZR 41/92, BB 1993 S.368).

Für die Praxis stellt sich hier die Frage, wie sich in diesem Spezialfall die Quote berechnet. Es gelten folgende Bezeichnungen:

- d = Darlehensforderung gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG
- f = Forderung des PSVaG gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG
- F = Summe der Forderungen der übrigen Gläubiger (also ohne f und d)
- Q = zu berechnende Quote in Prozent
- q = $Q/100$
- M = zur Verteilung anstehender Betrag

Ohne Beschränkung der Allgemeinheit gelte im Folgenden $d < f$, d. h. die Darlehensforderung gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG ist nicht größer als die Summe der Barwerte für die einzelnen von der U-Kasse erteilten Versorgungszusagen.

Ferner gelte ohne Beschränkung der Allgemeinheit $M < F+f$, d. h. der zur Verteilung anstehende Betrag M ist kleiner als die Summe aller nichtbevorrechtigten Forderungen ohne die Darlehensforderung.

Für den zur Verteilung anstehenden Betrag M muss nun gelten, dass er gleich der Quote auf die Forderungen der übrigen Gläubiger (= F q) zuzüglich der Quote auf das U-Kassendarlehen (= d q) zuzüglich der Quote auf die um die Quote auf das U-Kassendarlehen verringerte Forderung gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG (= (f-d) q) ist.

Es muss also gelten:

$$M = Fq + dq + (f-d)q \quad (*)$$

Gesucht wird die Quote q , welche die obige Gleichung (*) erfüllt. Hierbei handelt es sich um eine quadratische Gleichung. Durch Umformung erhält man die "Normalform":

$$q^2 - \frac{F+d+f}{d}q + \frac{M}{d} = 0 \quad (**)$$

Diese Gleichung hat die beiden Lösungen:

$$q_1 = \frac{F+d+f}{2d} - \sqrt{\left(\frac{F+d+f}{2d}\right)^2 - \frac{M}{d}}$$

und

$$q_2 = \frac{F+d+f}{2d} + \sqrt{\left(\frac{F+d+f}{2d}\right)^2 - \frac{M}{d}}$$

die auch die Lösungen von (*) sind.

Für die Praxis kommt aber nur q_1 als Lösung in Betracht, da, wie man leicht zeigt, unter den oben genannten Voraussetzungen $d < f$ und $M < F+f$ stets $0 < q_1 < 1$ und $q_2 > 1$ gilt und damit q_2 keine sinnvolle Lösung darstellt.

Anlage: Berechnungsbeispiel

Anlage

Anhand eines konkreten Zahlenbeispiels soll das im obigen Vermerk erläuterte Verfahren zur Berechnung der Quote bei einer vorhandenen Ausfallforderung demonstriert werden.

Es gelten: d = EUR 2.000.000,--
f = EUR 10.000.000,--
F = EUR 20.000.000,--
M = EUR 1.000.000,--

Es gilt:

$$\begin{aligned}\frac{F+d+f}{2d} &= \frac{20.000.000 + 2.000.000 + 10.000.000}{2 * 2.000.000} \\ &= \frac{32.000.000}{4.000.000} = 8\end{aligned}$$

Für q_1 gilt nun:

$$\begin{aligned}q_1 &= \frac{F+d+f}{2d} - \sqrt{\left(\frac{F+d+f}{2d}\right)^2 - \frac{M}{d}} \\ &= 8 - \sqrt{8^2 - \frac{1.000.000}{2.000.000}} \\ &= 8 - \sqrt{64 - 0,5} \\ &= 8 - \sqrt{63,5} \\ &= 8 - 7,968688725 \\ &= 0,031311275\end{aligned}$$

Die Quote in diesem Verfahren beträgt somit 3,1311275 %.

Der zur Verteilung anstehende Betrag wird nun wie folgt ausgekehrt:

1. Quote die auf die Darlehensforderung des PSVaG entfällt

$$\text{EUR } 2.000.000,-- * 3,1311275 \% = \text{EUR } 62.622,55$$

2. Quote auf die um die Quote auf die Darlehensforderung verringerte Forderung des PSVaG gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG

$$(\text{EUR } 10.000.000,-- \text{ ./. EUR } 62.622,55) * 3,1311275 \%$$

$$= \text{EUR } 9.937.377,45 * 3,1311275 \%$$

$$= \text{EUR } 311.151,96$$

3. Gesamtquote für den PSVaG (= Summe aus Ziffer 1 und Ziffer 2)

$$\text{EUR } 62.622,55 + \text{EUR } 311.151,96 = \text{EUR } 373.774,51$$

4. Quote die auf die übrigen Gläubiger entfällt

$$\text{EUR } 20.000.000,-- * 3,1311275 \% = \text{EUR } 626.225,49$$

5. Gesamter ausgekehrter Betrag (= Summe aus Ziffer 3 und Ziffer 4)

$$\text{EUR } 373.774,51 + \text{EUR } 626.225,49 = \text{EUR } 1.000.000,--$$